

ARTIKEL 2.4

Der Mentor eines Mitglieds auf Probe hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Der Mentor sorgt dafür, dass bei allen Ausstellungen, die das Mitglied auf Probe während seiner Schirmherrschaft durchführt, mindestens ein Richter amtiert, der entweder Vorstandmitglied ist oder zur Richter- oder Ausstellungskommission gehört, und dass dieser Richter alle mit der Ausstellung zusammenhängenden Unterlagen überprüfen kann, wobei er falls notwendig, zu diesem Zweck früher am Ausstellungsort eintreffen kann. Der Richter muss dann einen detaillierten Bericht über die Ausstellung und eventuelle Empfehlungen in diesem Zusammenhang abgeben; der Bericht sollte sowohl an den Mentor als auch an die Ausstellungskommission und den FIFe-Vorstand geschickt werden.
- b) Der Mentor überwacht die Aktivitäten des Mitglied unter seiner Schirmherrschaft, falls notwendig, interveniert er und gibt Ratschläge.
- c) Ist ein Besuch des Mentors in dem fraglichen Land notwendig, damit er Ratschläge erteilen kann, so muss vorab geklärt werden, wer die Kosten für seinen Besuch übernimmt.
- d) Der Mentor legt der Generalversammlung jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über das Mitglied auf Probe vor. Dieser Bericht ist dem Generalsekretariat 60 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen und wird dann zusammen mit der Tagesordnung der Generalversammlung an alle Mitglieder geschickt.
- e) Der Mentor erklärt sich bereit, dem Mitglied auf Probe bei der Ausrichtung eines Seminars für sein Mitglieder zu helfen.
- f) Ist er mit der Entwicklung des Mitglieds auf Probe nicht zufrieden, kann der Mentor seine Schirmherrschaft beenden. Der Mentor muss seine Entscheidung und die Gründe dafür der Generalversammlung mitteilen.

ARTIKEL 2.5

Ein FIFe-Mitglied kann, auf Empfehlung des FIFe-Vorstands, ein individuelles Mitglied aus einen anderen Land akzeptieren, ganz gleich ob in dem Land ein FIFe Mitglied ist oder nicht.

ARTIKEL 2.6

Falls es erforderlich Statuten von Mitgliedern vorzulegen, so müssen es sich bei diesen Dokumenten um Originale oder bestätigte Kopien handeln.

KAPITEL III

- VERWALTUNG -

ARTIKEL 3.1

Der FIFe-Präsident, sowie die Vorsitzenden der FIFe-Kommissionen müssen die Vorstands- bzw. Kommissionsmitglieder zu jeder Sitzung unter Einhaltung folgender Fristen einberufen:

FIFe Vorstand	30 Tage
Disziplinarkommission	30 Tage
Richterkommission	21 Tage
Ausstellungskommission	14 Tage
Übrige Kommissionen	14 Tage

ARTIKEL 3.2

Alle offiziellen Dokumente, Regeln, etc. - das heißt gesamter Standard, Regeln für Stewards, Richterschüler und Richter, Ausstellungsregeln, EMS-Farb/Rasselisten, Adressverzeichnis der Richter und Mitglieder/Kommissionen, gesamter Katalog aller Prüfungsfragen für die Richterprüfung, Ausstellungskalender, etc. – werden jedem FIFe-Mitglied unentgeltlich auf dessen Wunsch in allen 3 FIFe-Sprachen von der FIFe bzw. deren autorisierten Kommissionen /Arbeitsgruppen/Personen elektronisch auf Disketten zur Verfügung gestellt.

ARTIKEL 3.3

- a) Alle, von dem FIFe Vorstand versandten Briefe, incl. Faxe, e-mail und/oder Protokolle dürfen in englischer Sprache erfolgen.
- b) An den FIFe Vorstand gerichteter Schriftverkehr kann in einer der drei offiziellen Sprachen erfolgen.
- c) In Bezug auf Examen und Richterberichte müssen die Regeln, die Sprache betreffend, unverändert bleiben.
- d) Die Generalversammlung muss in den drei offiziellen Sprachen abgehalten werden, unterstützt durch Simultanübersetzer. Anträge an die Generalversammlung müssen in den drei offiziellen Sprachen eingereicht werden.
- e) Rasse Standards müssen in den drei offiziellen Sprachen veröffentlicht werden.

KAPITEL IV - DIE GENERALVERSAMMLUNG -

ARTIKEL 4.1

Der FIFe Vorstandsmitglieder können sich in der Generalversammlung zu sämtlichen Vorschlägen der FIFe Mitglieder äußern.

ARTIKEL 4.2

Das Protokoll der Generalversammlung sollte den Mitgliedern innerhalb von vier 4 Monate nachdem die GV stattgefunden hat, zugesandt werden. Das Protokoll muss ebenfalls den Platz in den Satzung oder Reglementierungen abgeben, die jede Entscheidung betrifft.

Das Protokoll der FIFe-Generalversammlung enthält alle gestellten Anträge mit dem abgestimmten Wortlaut, unabhängig davon, ob der Antrag angenommen wurde oder abgelehnt wurde. Diskussionen über die Anträge werden nicht angeführt. Außer dies wird ausdrücklich vom Antragsteller verlangt,

Das Protokoll der Generalversammlung ist in Französisch, Deutsch und Englisch zu erstellen. Diese Regel gilt ab 28.05.2004.

ARTIKEL 4.3

Die Prüfung des Protokolls der Generalversammlung und entsprechend Benachrichtung des Generalsekretärs durch die Prüfer innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Protokolls erfolgen soll.

ARTIKEL 4.4

Die von den Kommissionen überarbeiteten Änderungen für Regeln, Standards und andere offizielle Dokumente, müssen im Büro der Generalsekretärin spätestens 10 Wochen nach der Generalversammlung eingetroffen sein.

ARTIKEL 4.5

Die Kosten für die Anmietung eines entsprechenden Raumes bzw. Räume, sowie die Kosten für die Simultanübersetzung der Generalversammlung, sind von der FIFe zu tragen. Die Generalversammlungen sind von der FIFe in eigener Verantwortung zu organisieren.

ARTIKEL 4.6

Pro Mitglied der FIFe dürfen nur 3 Anträge an die jeweilige Generalversammlung gestellt werden.

ARTIKEL 4.7

Anträge, die in einem Jahr abgelehnt wurden, dürfen erst im übernächsten Jahr erneut eingereicht werden.

ARTIKEL 4.8

Es ist nicht erlaubt, den Inhalt eines Vorschlages vor, während oder bei der Generalversammlung zu ändern. Der Vorschlag darf nur umformuliert werden, falls der Inhalt der gleiche blieb, oder falls in einer Sprache (E, D, F) die Übersetzung nicht richtig war.

ARTIKEL 4.9

Alle Punkte, die auf der Tagesordnung stehen und behandelt werden, müssen schriftlich in den 3 FIFe Sprachen (Französisch, Deutsch und Englisch) an alle Mitglieder geschickt werden.

Jahresberichte müssen am Anfang der Generalversammlung verfügbar sein. Folgende Dokumente müssen den Mitgliedern im voraus übersandt werden:

- Vorschläge des Vorstandes und der Kommissionen
- Vorschläge der Mitglieder
- Bilanz
- Haushaltsplan
- Kandidaten der verschiedenen Posten im Vorstand und in den Kommissionen
- Antrag von neuen Mitgliedern.

ARTIKEL 4.10

Der Vorstand das Recht hat, Fehler in Bezug auf Grammatik oder Schreibweise, die in von der Generalversammlung akzeptierten Anträgen vorkommen, zu korrigieren, bevor diese in den Statuten oder Regeln publiziert werden. Diese Korrekturen werden an den Vorsitzenden der betreffenden Kommission zur Überprüfung vor der Veröffentlichung gesandt.

ARTIKEL 4.11

Die Generalversammlung findet jedes Jahr am letzten Donnerstag und Freitag im Mai statt. Das Seminar findet am Samstag statt.

ARTIKEL 4.12

Es wird stark empfohlen, dass alle Delegierten oder ihre Berater an den offenen Sitzungen der Kommissionen teilnehmen.

KAPITEL V **- DER VORSTAND -**

ARTIKEL 5.1

Der FIFe Vorstand ist verpflichtet, nach jeder Vorstandssitzung innerhalb von sechzig Tagen einen Bericht an alle FIFe Mitglieder zu schicken.

ARTIKEL 5.2

Es ist das Privileg des FIFe-Vorstandes, Ehrenrichter zu ernennen. Jedes Mitglied kann einen Richter vorschlagen, den es dieser Ehre als würdig erachtet. Hierbei sollen die Jahre im Dienst der FIFe and andere Leistungen berücksichtigt werden.

Bei dieser Entscheidung muss der Vorstand die Richterkommission konsultieren. Ein Richter, der zum 'Ehrenrichter' ernannt wurde, kann, falls er/sie es möchte, aktiv bleiben und der entsprechender Eintrag wird bei ihren Namen in der offiziellen Richterliste vermerkt.

KAPITEL VI

- KOMMISSIONEN -

ARTIKEL 6.1

Die Kommissionen müssen innerhalb von 90 Tagen nach der Generalversammlung ihre Berichte dem Generalsekretariat per Einschreiben *oder per Email mit Empfangsbestätigung* schicken.

ARTIKEL 6.2

Die Kommissionen die Protokolle ihrer Sitzungen innerhalb eines Monats in zumindest einer FIFe Sprache nach der jeweiligen Sitzung dem Vorstand einreichen müssen. Diese Protokolle werden dann an die Mitglieder versandt.

KAPITEL VII

- RECHNUNGSPRÜFER -

KAPITEL VIII

- DISZIPLINARGEWALT -

ARTIKEL 8.1

Bei allfälligen Disziplinarverfahren gegen ein FIFe-Mitglied oder dessen Mitglied, ist die beklagte bzw. betroffene Person und das Fife-Mitglied sofort nach Eingang der Beschwerde davon in Kenntnis zu setzen.

Dies muss schriftlich, per Einschreiben *oder per Email mit Empfangsbestätigung* und vor allem zeitgerecht mit allen Unterlagen erfolgen, damit der Betroffene die Möglichkeit hat, Unterlagen für seine Rechtfertigung zur Verfügung zu stellen.

KAPITEL IX

- FINANZIELLE MITTEL DER FIFe -

KAPITEL X

- KONTEN UND BUDGET -

ARTIKEL 10.1 gestrichen.

KAPITEL XI

- SATZUNGSÄNDERUNGEN -

ARTIKEL 11.1

Alle von der FIFe angenommenen Statuten und Reglemente sowohl als auch Änderungen und Hinzufügungen treten ab 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

ARTIKEL 11.2

Alle Statuten- und Standardänderungen in Kursivschrift und mit einer Linie am Rand vermerkt werden.

ARTIKEL 11.3

Wenn ein Artikel der Statuten oder der Reglemente gestrichen wurde, wird der Text durch das Wort "gestrichen" ersetzt, und die nachfolgenden Artikel behalten ihre ursprüngliche Nummer. Neue Artikel erhalten neue Nummern.

KAPITEL XII

- AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG -

KAPITEL XII

- MISCELLANEOUS -

ARTIKEL 13.1

FIFe wird keine neuen Rassen anerkennen oder erlauben, die aus einer Verbindung von einer Hauskatze (*Felis catus*) und einer Wildkatzenart oder aus einer Hauskatze und einem Hybriden (F1-F4) einer Kreuzung mit einer Wildkatze entstammen.

Diese Rassen wird es nicht erlaubt sein ausgestellt zu werden, sei es bei einer Ausstellung oder bei einem Event, der von einem FIFe Mitglied organisiert wird